



## **Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (SPO 30) vom 22. Dezember 2010**

### **Lesefassung vom 16. Mai 2018 (nach 16. Änderungssatzung)**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 14. Dezember 2010 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. Januar 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 1. Februar 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 18. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. April 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 29. April 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Oktober 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 28. Januar 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Juli 2015 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 27. Januar 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 13. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 8. Juni 2016 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 14. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 25. April 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 16. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

## § 64 Studiengang Gesundheitsmanagement

### (1) Struktur des Studiums

#### a) Dauer

Das Studium umfasst für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Semester. Dauer und Gliederung des Studiums, die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstunden, die Module sowie die Verteilung der Credit Points ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

#### b) Credit Points

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

#### c) Art

Das Studium ist als Vollzeitstudium gestaltet und in dessen Rahmen werden die Lehrveranstaltungen in der Regel wochenweise verblockt angeboten.

#### d) Termine für Lehrveranstaltungen

Die Termine der wochenweise verblockten Lehrveranstaltungen für ein Semester werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (für das Sommersemester spätestens am 1.3. und für das Wintersemester spätestens am 1.9.).

#### e) Vertiefungen

Im vierten, fünften und sechsten Semester stehen drei Vertiefungen im Umfang von jeweils 15 CP zur Auswahl. Die Studierenden müssen zwei von drei Vertiefungen absolvieren. Die Wahl der Vertiefungen erfolgt verbindlich bis Ende des dritten Semesters als schriftlicher Eintrag in eine im Studiengangsssekretariat ausliegende Liste. Ein Wechsel zwischen den Vertiefungen ist aufgrund der zusammenhängenden Lehrveranstaltungen nicht möglich. Als Zusatzfächer können insgesamt zwei Module der dritten Vertiefung gewählt werden.

#### f) Praxisintegriertes Lernen

Zur Förderung des praxisintegrierten Lernens bearbeiten Studierende ohne Berufstätigkeit zwischen den Blockveranstaltungen literaturbasierte bzw. empirische Übungen. Studierende mit einer Berufstätigkeit bearbeiten während dieser Zeit anwendungsorientierte bzw. empirische Übungen i.d.R. bei ihrem Arbeitgeber. Die Lösungen zu den Übungen werden in den folgenden Blockveranstaltungen jeweils präsentiert und reflektiert.

#### g) Studium Generale

Leistungen im Rahmen des Moduls Interdisziplinäre Kompetenzen (Studium Generale) können über das ganze Studium hinweg erbracht werden. Nachgewiesen werden sollen sie im 6. und 8. Semester.

## (2) Ausschluss

## a) Erlöschen des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn:

- weniger als 37 von geforderten 50 Credits (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind.
- Nicht spätestens nach Ablauf des fünften studierten Semesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist.
- nicht spätestens nach Ablauf des elften studierten Semesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist.

## b) Fristüberschreitung

§ 64 Absatz 2 a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.

## (3) Praktisches Studiensemester

## a) Zeitpunkt

Das siebte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.

## b) Einsatzbereiche

Das praktische Studiensemester muss entweder auf der Mesoebene des Gesundheitswesens wie Krankenversicherung, Verbände des Gesundheitswesens oder auf der Mikroebene des Gesundheitswesens wie Anbieter von Gesundheitsleistungen (Krankenhaus, medizinische Versorgungszentren, Gesundheitsnetzwerke, etc.) durchgeführt werden.

## c) Voraussetzungen

Das praktische Studiensemester darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist (siehe § 4 Absatz 6). Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt der Studierende solange im sechsten Studiensemester bis die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist oder die Ausschlussregelung (§ 64 Absatz 2a) anzuwenden ist. Prüfungen höherer Studiensemester können nicht abgelegt werden.

## d) Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformalitäten

Im Modul Praktisches Studiensemester sind Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte dargestellt. Das Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Integration von theoretischem Wissen in ein praktisches Umfeld im Gesundheitswesen. Die Studierenden arbeiten dabei mindestens für die Dauer von 95 Präsenztagen an konkreten Projekten sowie Managementaufgaben in gesundheitsrelevanten Einrichtungen mit. Grundlage für das Praktikum ist der Praktikumsvertrag mit der Einrichtung. Der Nachweis für das Absolvieren des praktischen Studiensemesters erfolgt mittels des Praxisberichts der Studierenden auf Basis des Merkblattes zur Gestaltung des Praxisberichts sowie des Tätigkeitsnachweises der Praxisorganisation.

## e) Anerkennung

Für das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester erfolgt gemäß § 24 Abs. 4 (SPO) und setzt die Erfüllung folgender Voraussetzungen nach 3 d voraus:

- Bescheinigung über mindestens 95 Tage Erfahrungen in einschlägigen Berufsfeldern im Gesundheitswesen durch die Praxisorganisation. Voraussetzung ist die Mitarbeit in konkreten Projekten sowie die Übernahme von Managementaufgaben.
- Erstellung eines Praxisberichts, in dem deutlich wird, wie die theoretischen Inhalte des Studiums in der Praxis genutzt wurden, entsprechend der vom Studiengang vorgegebenen Leitlinien.

Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters erstellen die Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsamts und des Praktikantenamts eine Empfehlung für den Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

f) Praktikantenamt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leitung des Praktikantenamtes des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(4) Prüfungen

a) Anzahl und Reihenfolge

Pro Semester kann ein Studierender maximal 5-6 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden. Ein Vorziehen von Leistungen aus höheren Semestern bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

b) Art und Umfang

Die Art und der Umfang der Prüfung regeln sich nach den Modulbeschreibungen des Studienganges in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 32 soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Semester der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelstudienzeit kann in den Fällen, in denen die Studierenden das Praxissemester angerechnet bekommen, die Bachelorarbeit im siebten Semester angefertigt werden. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.

c) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das achte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

d) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

e) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

f) Richtlinien

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

Curriculum											
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>71001</b>	<b>Quantitative Techniken</b>		<b>6</b>								<b>10</b>
71101	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik		4								
71102	Grundlagen Statistik		2								10
<b>71002</b>	<b>Schlüsselqualifikationen I</b>		<b>4</b>								<b>5</b>
71103	Einführung in das Gesundheitsmanagement		1								
71104	Wissenschaftliches Arbeiten		2								
71105	Medienkompetenzen		1								5
<b>71003</b>	<b>Gesundheitswissenschaften I</b>			<b>6</b>							<b>10</b>
71106	Gesundheitssoziologie		2								
71107	Gesundheitspsychologie		2								7
71201	Humanbiologie			2							3
<b>71004</b>	<b>Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomik I</b>			<b>4</b>							<b>5</b>
71108	Gesundheitssystem		2								
71202	Grundlagen Gesundheitsökonomik			2							5
<b>71005</b>	<b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften</b>			<b>8</b>							<b>10</b>
71203	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		2	2							
71204	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		2	2							10
<b>71006</b>	<b>Schlüsselqualifikationen II</b>			<b>4</b>							<b>5</b>
71205	Kommunikation und Präsentation			2							
71206	Englisch			2							5
<b>71007</b>	<b>Forschungsmethoden</b>			<b>4</b>							<b>5</b>
71207	Vertiefung Statistik			2							
71208	Qualitative Methoden			2							5

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>71008</b>	<b>Finanzierung und Rechnungswesen</b>				<b>6</b>							<b>10</b>
71209	Buchführung und Bilanzierung			2								
71301	Finanzierung und Investitionen				2							
71302	Kosten- und Leistungsrechnung				2							10
<b>71009</b>	<b>Bürgerliches Recht und Handelsrecht</b>				<b>4</b>							<b>5</b>
71210	Bürgerliches Recht			2								
71303	Handelsrecht				2							5
<b>71010</b>	<b>Management</b>				<b>6</b>							<b>10</b>
71304	Organisation				2							
71305	Qualitätsmanagement				2							
71306	Personalmanagement				2							10
<b>71901</b>	<b>Gesundheitswissenschaften II</b>					<b>6</b>						<b>10</b>
71307	Prävention und Gesundheitsförderung				2							
71308	Epidemiologie				2							
71401	Grundlagen Betriebliches Gesundheitsmanagement					2						10
<b>71902</b>	<b>Gesundheitssystem und Gesundheitsökonomik II</b>					<b>4</b>						<b>5</b>
71309	Vertiefung Gesundheitsökonomik				2							
71402	Grundlagen Evaluation					2						5



Curriculum											
Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>71903</b>	<b>Marketing</b>					4					<b>5</b>
71310	Marketing			2							5
71403	Dienstleistungsmarketing				2						
<b>71904</b>	<b>Arbeitsrecht und öffentliches Recht</b>						4				<b>5</b>
71404	Öffentliches Recht				2						
71501	Arbeitsrecht					2					5
Vertiefungen (4., 5., 6., Semester) 2 von 3 Vertiefungen											

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung</b>											
<b>71905</b>	<b>Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung I</b>					3					<b>5</b>
71405	Internationale Gesundheitssysteme				2						
71406	Gesundheitsreformen im Vergleich				1						5
<b>71910</b>	<b>Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung II</b>							7			<b>10</b>
71505	Aktuelle Morbiditätsthemen					2					
71601	E-Health						2				
71602	Managed Care							3			10

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>Vertiefung Management in Gesundheitsorganisation</b>											
<b>71906</b>	<b>Vertiefung Management in Gesundheitsorganisationen I</b>						3				<b>5</b>
71407	Führung				2						
71502	Vertiefung Betriebliches Gesundheitsmanagement					1					5
<b>71911</b>	<b>Vertiefung Management in Gesundheitsorganisationen II</b>							7			<b>10</b>
71506	Change Management						3				
71603	Marketingpraxis							2			
71604	Qualitätsmanagement in Gesundheitseinrichtungen							2			10
<b>Vertiefung Gesundheitsindustrie und Innovation</b>											
<b>71907</b>	<b>Vertiefung Gesundheitsindustrie und Innovation I</b>				3						<b>5</b>
71408	Risikomanagement				2						
71409	Spezielle Fragen des Controllings				1						5
<b>71912</b>	<b>Vertiefung Gesundheitsindustrie und Innovation II</b>							7			<b>10</b>
71507	Innovationen						2				
71605	Recht im Gesundheitsmanagement							3			
71606	Supply Chain Management							2			10
<b>71908</b>	<b>Projekte</b>							5			<b>15</b>
71410	Projektmanagement				2						
71411	Praxisprojektvorbereitung				1						
71503	Praxisprojekt						2				15
<b>71909</b>	<b>Schlüsselqualifikationen III</b>							3			<b>5</b>
71412	Berufsvorbereitung				1						
71504	Verhandlungstechniken						2				5

Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Semesterwochenstunden / Semester								CP
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
<b>71913</b>	<b>Steuerung im Gesundheitswesen</b>							8			<b>10</b>
71508	Controlling im Gesundheitswesen					4					
71607	Strategisches Management							4			10
<b>71914</b>	<b>Gesundheitssystementwicklung</b>							4			<b>5</b>
71509	Vertiefung Evaluation					2					
71608	Sozial- und Gesundheitspolitik							2			5
<b>71915</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>										<b>30</b>
<b>71999</b>	<b>Interdisziplinäre Kompetenzen (Studium Generale)</b>							X		X	<b>3</b>
<b>71916</b>	<b>Bachelorthese</b>									X	<b>12</b>
9999	Bachelorarbeit									X	10
9998	Kolloquium									X	2

**Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:**

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe
Semesterwochenstunden	20	20	20	18*	18*	16*	PS		110
Credit Points	28	29	30	30*	30*	23*	30	15	210

\*Die Anzahl der SWS und CP vom 4. bis 6. Semester variiert, je nachdem welche Kombination von Vertiefungen gewählt wurde (die Summe beträgt für alle Vertiefungen 10 SWS und 15 CP):